

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* für Ärzte, Heil- und Pflegeberufe

Nr. 1/18

1. Notbehandlungsraum: Wann sind Aufwendungen Betriebsausgaben?
2. Künstliche Befruchtung: Ohne Partner keine außergewöhnliche Belastung
3. Heilpädagogin: Umsatzsteuerzugriff setzt Unternehmereigenschaft voraus
4. Heileurythmie: Heilbehandlungsleistungen sind umsatzsteuerfrei
5. Anwendungsschreiben: Neues zum häuslichen Arbeitszimmer
6. Betriebsveranstaltungen: Welche Fallstricke zu beachten sind
7. Selbstgenutzte Ferienimmobilien: Steuerfreier Verkauf möglich?

STEUERTERMINE

1. Notbehandlungsraum: Wann sind Aufwendungen Betriebsausgaben?

Neben ihrer Tätigkeit in der eigenen Praxis müssen niedergelassene Vertragsärzte auch am **Notdienst** teilnehmen. Welche Fallstricke sich in diesem Zusammenhang aus steuerlicher Sicht ergeben können, zeigt ein neues Urteil des Finanzgerichts Münster (FG).

In dem zugrundeliegenden Streitfall wurde einer Augenärztin der Abzug der Aufwendungen für einen **Notbehandlungsraum** als Sonderbetriebsausgaben verwehrt. Das FG stellte unmissverständlich klar, dass, auch wenn sämtliche Kosten für diesen Raum mit ihrer Tätigkeit als Ärztin

zusammenhängen, eine Anrechnung dieser Aufwendungen auf die Einkünfte nicht in Betracht komme. Zu sehr war der Notbehandlungsraum mit der **privaten Sphäre** der Ärztin verflochten, denn dieser war nur zugänglich, indem man durch Privaträume (Flur und Keller) des Einfamilienhauses hindurchging. Deshalb griff hier die Regelung des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmer.

Das FG wies in seinem Urteil unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch darauf hin, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um solche Aufwendungen künftig dennoch als Betriebsausgaben geltend zu machen: Der Notbehandlungsraum muss ein sogenannter **betriebsstättenähnlicher Raum** sein. Er muss

die gleichen Kriterien wie eine Notfallpraxis erfüllen und demnach von außen leicht zugänglich sein, darf keine Verflechtung mit den Privaträumen aufweisen und verfügt im besten Fall über einen separaten Eingang. Das gilt zumindest für Räume, in denen Publikumsverkehr stattfindet.

Hinweis: Die Ärztin hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, das Urteil ist daher noch nicht rechtskräftig. Wir halten Sie über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden.

2. Künstliche Befruchtung: Ohne Partner keine außergewöhnliche Belastung

Im deutschen Steuerrecht gibt es diverse Möglichkeiten, die eigene Steuerlast zu mindern. Hierfür müssen jedoch den Einnahmen bestimmte Aufwendungen gegenüberstehen. Bei Betriebseinnahmen sind das Betriebsausgaben, beim Gehalt aus einer nichtselbständigen Beschäftigung Werbungskosten und im privaten Bereich, wo es in der Regel keine Einnahmen gibt, fallen zum Beispiel Handwerkerleistungen oder außergewöhnliche Belastungen an.

Von **außergewöhnlichen Belastungen** kann man fast immer sprechen, wenn eine bestimmte Krankheit zu Aufwendungen führt, die von der Krankenkasse nicht getragen werden. Was eine Krankheit ist, kann durchaus strittig sein, aber üblicherweise greift dieser Begriff sehr weit. So haben zum Beispiel Aufwendungen für eine **künstliche Befruchtung** auf den ersten Blick vor allem mit einem Kinderwunsch zu tun und nichts mit einer Krankheit. Allerdings entstehen diese Aufwendungen nur, weil möglicherweise die Fruchtbarkeit beeinträchtigt ist, und das kann durchaus als eine Krankheit angesehen werden.

Mittlerweise gibt es zu diesem speziellen Krankheitsbild eine weitreichende Rechtsprechung, so dass sich bei der Geltendmachung der Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung auch keine größeren Schwierigkeiten mehr ergeben müssten. Nicht so jedoch im Fall einer alleinerziehenden Mutter aus Thüringen. Sie hatte in Tschechien eine In-vitro-Fertilisation vornehmen lassen, die zwar erfolglos blieb, aber dennoch 12.000 € gekostet hatte. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ab.

Das Finanzgericht Thüringen bestätigte dies. Denn als Voraussetzung für die Geltendmachung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung müssen die entsprechenden Behandlungen in Übereinstimmung mit den **Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen** erfolgen. Darin ist vorgeschrieben, dass bei einer künstlichen Befruchtung grundsätzlich das **Kindeswohl als gesichert** gelten muss. Das kann bei verheirateten Paaren ohne weiteres unterstellt werden. Ebenso kann der behandelnde Arzt bei einer festen Partnerschaft die Anerkennung der Vaterschaft durch den Partner annehmen und das Kindeswohl als gesichert ansehen. Bei einer alleinstehenden Mutter ohne festen Partner jedoch hätte die Behandlung in Deutschland möglicherweise nicht durchgeführt

werden dürfen. Die Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wurde jedenfalls von der tschechischen Klinik nicht vorgenommen. Die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen wurden somit nicht anerkannt.

3. Heilpädagogin: Umsatzsteuerzugriff setzt Unternehmereigenschaft voraus

Zur Beurteilung der Frage, ob Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen, muss zunächst die Unternehmereigenschaft der handelnden Person geprüft werden. Als Unternehmer tritt nur derjenige auf, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Umsatzsteuerlich nicht erfasst werden daher Leistungen, die von weisungsgebundenen Arbeitnehmern erbracht werden.

Hinweis: Wer als Nichtunternehmer eingeordnet wird, unterliegt mit seinen Umsätzen zwar nicht der Umsatzsteuer, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen geltend machen.

Ob eine geprüfte Heilpädagogin aus Niedersachsen umsatzsteuerlich als Unternehmerin oder als Arbeitnehmerin einzuordnen ist, muss demnächst das Finanzgericht Niedersachsen (FG) klären. Die Frau war von einer Lebenshilfe-GmbH mit der Durchführung heilpädagogischer Frühförderungsmaßnahmen in Familien beauftragt worden (als freie Mitarbeiterin). Als Vergütung erhielt sie von der GmbH ein Honorar von 40 € pro Stunde zuzüglich einer Kilometerpauschale. Die GmbH wiederum rechnete die Leistungen gegenüber dem Träger der Sozialhilfe als Eingliederungshilfe mit einem vereinbarten Pflegesatz ab. In ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung 2011 machte die Frau für ihren Jahresumsatz von 40.891 € eine Umsatzsteuerbefreiung geltend, die das Finanzamt jedoch versagte. Das FG gestand ihr die Umsatzsteuerbefreiung zunächst zu und leitete diese unmittelbar aus Unionsrecht her.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hob das finanzgerichtliche Urteil nun auf und verwies darauf, dass die **nationale Beschränkung der Umsatzsteuerfreiheit für Eingliederungsleistungen unionsrechtskonform** ist und eine darüber hinausgehende Befreiung direkt nach Unionsrecht nicht geboten ist. Für die klagende Heilpädagogin bedeutet dieser Richterspruch indes noch keinen endgültigen Umsatzsteuerzugriff, denn der BFH verwies darauf, dass ihre **Unternehmereigenschaft noch nicht feststeht**. Im Klageverfahren hatte die Frau vorgetragen, dass sie aufgrund einer Prüfung durch die Rentenversicherung nicht mehr als freie Mitarbeiterin tätig werden dürfe, sondern mittlerweile als Angestellte der GmbH tätig werde. Diesen Umstand wird das FG in einem zweiten Rechtsgang berücksichtigen müssen, wenn es die damalige Tätigkeit auf eine Unternehmereigenschaft hin prüft.

4. Heileurythmie: Heilbehandlungsleistungen sind umsatzsteuerfrei

Als Heileurythmie bezeichnet man eine spezielle Therapieform der anthroposophischen Medizin, die neben der

naturwissenschaftlichen Betrachtung auch die seelisch-geistige Ebene des Menschen einbezieht.

Wie Umsätze aus dieser Therapiemethode umsatzsteuerlich zu werten sind, hat den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beschäftigt, in dem eine Frau als **Heileurythmistin** selbständig tätig war. Für ihre Leistungen, die sie alle aufgrund ärztlicher Verordnungen erbracht hatte, wollte sie die Umsatzsteuerbefreiung beanspruchen, die das Umsatzsteuergesetz für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin vorsieht. Das Finanzamt stufte die Leistungen jedoch als umsatzsteuerpflichtig ein, wogegen die Frau den Klageweg einschlug.

Der BFH bestätigte die **Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen** und berief sich auf das geltende EU-Recht. Der unionsrechtliche Begriff der „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ umfasst laut dem Europäischen Gerichtshof **Leistungen, die zur Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen**. Diese Voraussetzungen waren bei den heileurythmischen Leistungen gegeben.

Der für die Steuerbefreiung von Heilbehandlungsleistungen erforderliche berufliche Befähigungsnachweis war nach Ansicht des BFH ebenfalls erbracht, zumal die Frau zur Teilnahme an den „Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin“ zugelassen war.

5. Anwendungsschreiben: Neues zum häuslichen Arbeitszimmer

Bürger und Finanzverwaltung streiten sich häufig über die Frage, ob und in welcher Höhe die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können. Bereits im Jahr 2011 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem umfassenden Anwendungsschreiben dargestellt, welche Abzugsgrundsätze hierbei zu beachten sind.

Nun hat das BMF seine Aussagen in einem neuen Schreiben aktualisiert und dabei insbesondere die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Thematik berücksichtigt. Fünf wichtige Aussagen im Überblick:

- **Mehrere Arbeitszimmer:** Haben Erwerbstätige mehrere häusliche Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten, können sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen (keine Vervielfachung des Höchstbetrags).
- **„Arbeitsecken“:** Kosten für „Arbeitsecken“ in auch privat genutzten Räumen dürfen steuerlich nicht abgezogen werden.
- **Nebenträume:** Kosten für Küche, Bad und Flur in der Privatwohnung dürfen auch dann nicht (anteilig) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn in der Wohnung bzw. dem Haus ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer liegt.
- **Ermittlung des abzugsfähigen Raumkostenanteils:** Die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfallenden Kosten

einer Wohnung bzw. eines Hauses können wie folgt berechnet werden: Fläche des Arbeitszimmers / Gesamtwohnfläche der Wohnung einschließlich des Arbeitszimmers. In die Gesamtwohnfläche einzubeziehen sind die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören - nicht jedoch die Flächen der sogenannten Zubehörräume (z.B. Garagen). Für im Keller gelegene Arbeitszimmer formuliert das BMF eigene Aufteilungsmaßstäbe.

- **Raumkostenabzug in Zeiten der Nichtbeschäftigung:** Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können auch in Zeiten einer Nichtbeschäftigung (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) abgesetzt werden, wenn und soweit dem Steuerpflichtigen ein Kostenabzug bei späterer betrieblicher oder beruflicher Tätigkeit zustehen würde.

6. Betriebsveranstaltungen: Welche Fallstricke zu beachten sind

Seit 2015 gilt für Betriebsveranstaltungen ein **Freibetrag von 110 € pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer**. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich solcher Veranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten, können bis zu dieser Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fallen Lohnsteuer und (mitunter) Sozialversicherungsbeiträge an. Beansprucht werden kann der Freibetrag für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Beispiel: Ein Arbeitgeber veranstaltet im Jahr 2017 folgende Betriebsveranstaltungen: Betriebsausflug für 80 €, Pensionärstreffen für 40 €, Jubiläumsfeier (für alle Jubilare der Firma) für 70 € und Weihnachtsfeier (für alle Arbeitnehmer) für 90 € (Kosten jeweils pro Teilnehmer). Für den Arbeitgeber empfiehlt es sich, den Freibetrag für die beiden teuersten Veranstaltungen zu beanspruchen, um die bestmögliche Steuerfreistellung zu erreichen. Der geldwerte Vorteil aus den anderen Veranstaltungen von jeweils 40 € und 70 € kann vom Arbeitgeber zudem mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % lohnversteuert werden.

Nutzt der Arbeitgeber die 25%ige Lohnsteuerpauschalierung (z.B. für Zuwendungen oberhalb der 110-€-Grenze), bleibt auch der pauschal besteuerte Lohn sozialversicherungsfrei. Das gilt allerdings nur, wenn die **Steuerpauschalierung bis zum 28.02. des Folgejahres** (= bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung) vorgenommen wird. Der Arbeitgeber muss die Pauschalsteuer bis zu diesem Zeitpunkt anmelden und abführen, damit Sozialversicherungsfreiheit eintritt.

Arbeitgeber sollten beachten, dass der 110-€-Freibetrag nur beansprucht werden kann, wenn die **Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**. Eine hierarchische Beschränkung der Feier wird steuerlich nicht gefördert. Dürfen Arbeitnehmer eine **Begleitperson** zu einer begünstigten Betriebsveranstaltung mitbringen, müssen ihnen die Kosten

für diese zugerechnet werden, so dass die 110-€-Grenze bei ihnen schneller überschritten wird.

Wird der Kostenrahmen von 110 € einschließlich Umsatzsteuer eingehalten, ergeben sich für den Arbeitgeber in der Regel keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen; der Vorsteuerabzug aus den Kosten der Feier bleibt weiterhin möglich. **Wird die Grenze von 110 € überschritten**, liegt jedoch **umsatzsteuerlich eine unentgeltliche Zuwendung an den Arbeitnehmer** vor. In diesen Fällen ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

7. Selbstgenutzte Ferienimmobilien: Steuerfreier Verkauf möglich?

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, denn diese dürfen auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Das Einkommensteuergesetz setzt hierfür aber voraus, dass die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder

- eine solche Nutzung zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren erfolgt ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs **gilt die Ausnahmeregelung für selbstgenutzte Immobilien auch für Zweit- und Ferienwohnungen**, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt, die ihm aber in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Ein **steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist** ist nach dem Urteil **also auch möglich bei**

- Zweitwohnungen,
- nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen und
- Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterhalten werden.

Für den steuerfreien Verkauf ist es nicht erforderlich, dass die Immobilie zuvor als Hauptwohnung diente.

Hinweis: Ausschließlich selbstgenutzte Ferienwohnungen können also innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Anders ist das, wenn die Ferienimmobilie (auch nur teilweise) fremdvermietet wird. Da ein solches Objekt dem Vermieter während der Vermietungszeiten nicht zur Verfügung steht, muss hier der Steuerzugriff einkalkuliert werden.

STEUERTERMINE

März 2018	April 2018	Mai 2018
12.03. (*15.03.)	10.04. (*13.04.)	11.05. (*14.05.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		15.05. (*18.05.)
		Gewerbesteuer Grundsteuer
27.03.	26.04.	28./29.05.**
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.
**) In den Bundesländern, in denen der 31.05. ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt der frühere Fälligkeitstermin.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.